

11.
November
2015

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)¹⁾ sowie Artikel 67 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8. Juni 2015 (KGeolG)²⁾,

Art. 1 ¹Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer
a besorgen die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung und liefern die Daten an die kantonale Fachstelle nach Artikel 7 KGeolG,
b bis *f* unverändert,
g melden der Vermessungsaufsicht alle im Übersichtsplan darstellbaren Änderungen der Daten der amtlichen Vermessung im unvermessenen Gebiet,
h melden der Vermessungsaufsicht im Rahmen des Jahresberichts den Bezug von Daten.

² Sie sorgen für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Sie stellen sicher, dass ihre Informatiksysteme die Anforderungen nach Artikel 45 der Technischen Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)³⁾ und Artikel 15 der Technischen Verordnung des EJPD und des VSB vom 28. Dezember 2012 über das Grundbuch (TGBV)⁴⁾ erfüllen.

³ Unverändert.

¹⁾ SR 211.432.2

²⁾ BSG 215.341

³⁾ SR 211.432.21

⁴⁾ SR 211.432.11

Art. 2 ¹Unverändert.

² Sie führen projektierte Bauwerke mit deren Adressen innert vier Wochen nach Erhalt der Bewilligung, neue oder geänderte Bauwerke innert sechs Monaten nach Zustellung der baupolizeilichen Selbstdeklaration nach.

³ Unverändert.

⁴ «Artikel 39 AVG» wird ersetzt durch «Artikel 61 KGeolG».

Art. 5 Bei Abwesenheiten, die länger als 14 Tage dauern, ist eine patentierte und im Register eingetragene Ingenieur-Geometerin oder ein patentierter und im Register eingetragener Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Art. 6 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 7 Aufgehoben.

Art. 10 ¹Die Gemeinden entschädigen die zuständigen Nachführungsgeometerinnen und -geometer für
a bis c unverändert,

d die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenlieferung für die Archivierung nach Artikel 10 KGeolG und die periodische Sicherung der Daten nach Artikel 11 Absatz 3.

² Unverändert.

Meldewesen

Art. 12b (neu) ¹Die Eröffnung der Bauentscheide an die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer richtet sich nach den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren.

² Die Vermessungsaufsicht leitet die Meldungen der Bundesbehörden und der Bahnbetriebe mit eigener Dienststelle für Vermessung betreffend neue Bauten und Anlagen an die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer weiter.

³ Die Behörde, die in einem besonderen Verfahren Bauten, bauliche Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen bewilligt, stellt ihre Bewilligung der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer zu.

⁴ Die Bewilligungsbehörden informieren die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer innerhalb von drei Monaten über verfallene Baubewilligungen.

⁵ Die Gemeinden teilen der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer neue oder geänderte Gebäudeadressen unverzüglich mit.

⁶ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer teilt der Gemeinde Änderungen von Grundstücknummern bebauter Grundstücke unverzüglich mit.

II. Aufgehoben.

Art. 13 und **14** Aufgehoben.

IIIa. (neu) Vermarkung

Vereinfachte
Grenzfeststellung

Art. 16a (neu) ¹In Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster sowie in unproduktiven Gebieten können die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

² Eine Nachführung in diesen Gebieten bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Verfahren der vereinfachten Grenzfeststellung.

Verzicht auf die
Vermarkung

Art. 16b (neu) Auf das Anbringen von dauerhaften Grenzzeichen kann verzichtet werden

a in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten,

b in Gebieten, in denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind,

c in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster sowie in unproduktiven Gebieten,

d bei Feld- und Waldwegen sowie Gewässern, mit Ausnahme der aufstossenden Eigentumsgrenzen,

e an Bauwerken, wenn durch die Anbringung mit einem unverhältnismässigen Schaden gerechnet werden muss.

Grenzzeichen

Art. 16c (neu) Die Vermessungsaufsicht erlässt Weisungen über die Anforderungen an die Kennzeichnung der Grenzen und die zulässigen Grenzzeichen.

IIIb. (neu) Umsetzung des Vermessungsprogramms

Art. 16d (neu) ¹Die Vermessungsaufsicht unterstützt die Gemeinden bei Vergaben von Arbeiten im Bereich der amtlichen Vermessung.

² Sie koordiniert die Finanzierung und Abrechnung nach Artikel 56 KGeolG.

Art. 17 «[BSG 215.341]» wird ersetzt durch «[BAG 96-60]».

Anhang 1

Ziff. 1.2 Taxpunkte (TP)

Tarifpositionen 1 bis 45.52 Unverändert.

45.6	<p>Datenhaltung und Datenlieferung</p> <p><i>Die Datenhaltungskosten werden von der Gemeinde getragen. Die Auftraggeber von Nachführungen der AV bezahlen der Gemeinde 1,5% der «Totalkosten Auftraggeber» an die Datenhaltungskosten.</i></p> <p><i>Die ereignisbezogene Datenlieferung an die kantonale Fachstelle gemäss Artikel 7 KGeolG wird mit 1,2% der «Totalkosten Auftraggeber» dem Auftraggeber verrechnet.</i></p> <p><i>Die Kosten für Datensicherung gemäss SN 612010 und Datenhaltung werden jährlich wie folgt entschädigt:</i></p>	2.7%	<p>Verrechnung von 2,7% der Totalkosten des Auftrages zulasten Auftraggeber (1,5% Datenhaltung + 1,2% Datenlieferung)</p>
------	---	------	---

Tarifpositionen 45.61 bis 46.2 Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Das Amt für Geoinformation» durch «Die Vermessungsaufsicht» ersetzt: Artikel 6 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 3, Anhang 2.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «das Amt für Geoinformation» durch «die Vermessungsaufsicht» ersetzt: Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c, Anhang 1 Ziff. 1.4.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «dem Amt für Geoinformation» durch «der Vermessungsaufsicht» ersetzt: Randtitel zu Artikel 11, Artikel 11 Absatz 1.

In der nachgenannten Bestimmung wird «dem Amt für Geoinformation und seinen Organen» durch «der Vermessungsaufsicht und ihren Organen» ersetzt: Artikel 11 Absatz 2.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «des Amtes für Geoinformation» durch «der Vermessungsaufsicht» ersetzt: Artikel 4 Absatz 1, Artikel 9.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «im Grunddatensatz» durch «in den Daten der amtlichen Vermessung» ersetzt: Randtitel zu Artikel 6, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 11. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*